



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Merkblatt

Investive Förderung von Angeboten der Kurzzeitpflege nach der Ausschreibung des Sonderförderprogramms „Solitäre Kurzzeitpflege“ in Baden-Württemberg

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie – die o.g. Ausschreibung ergänzend - auf die Fördermodalitäten hinweisen:

1. Zweck und Höhe der Förderung

Unter solitärer Kurzzeitpflege wird im Rahmen dieser Förderung verstanden, dass die Kurzzeitpflegeplätze baulich klar von anders genutzten Räumlichkeiten getrennt sind, als räumlich und organisatorisch eigenständig geführte Einrichtung oder Einheit geführt werden und nur zur Unterbringung von Kurzzeitpflegegästen genutzt werden.

Der Neubau von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen und -bereichen wird nach Ziffer V. der Ausschreibung des Sonderförderprogramms „Solitäre Kurzzeitpflege“ mit einem Festbetrag von bis zu 50.000 Euro pro Platz gefördert. Der Umbau zu einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung bzw. einem Kurzzeitpflegebereich wird mit bis zu 75% von 50.000 Euro pro Platz gefördert. Eine Nachfinanzierung von entstehenden Mehrausgaben ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die angemessenen Ausgaben für die Baukonstruktion, die technischen Anlagen, die Außenanlagen und die Baunebenkosten (Kostengruppen 300 bis 500 und 700 der DIN 276).

Bei einer Zuwendung in Höhe von mehr als einer Million Euro erfolgt die Beteiligung der baufachtechnischen Dienststelle.

3. Wirtschaftlichkeit

Das Raumprogramm muss die wirtschaftlichen und konzeptionellen Anforderungen erfüllen.

Der Abschluss eines Gesamtversorgungsvertrages und die Nutzung von Synergien von bestehender Infrastruktur müssen möglich sein.

Die Förderung hat den weiteren Zweck, die Investitionsaufwendungen für die geförderte Maßnahme entsprechend der Höhe der gewährten Fördermittel zu mindern und die Pflegegäste entsprechend zu entlasten. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ist deshalb verpflichtet, diesen Entlastungseffekt in vollem Umfang an die Pflegegäste weiterzugeben. Die gewährte Zuwendung führt deshalb zu einer Reduzierung des Investitionskostenanteils im Entgelt.

4. Eigenmittel

Zur Finanzierung des Vorhabens muss sich der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin mit Eigenmitteln (ohne Darlehen) in Höhe von mindestens 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen

5. Projektbeginn

Bereits begonnene Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.

6. Dingliche Sicherung

Bei Zuwendungen ab 100.000 Euro muss zur Sicherung eine Grundschuld in Höhe des Zuwendungsbetrages zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, bestellt werden. Soweit eine Kommune Zuwendungsempfängerin ist, besteht kein Sicherungsbedürfnis.

7. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Sie beginnt mit dem Monat, an dem die Kurzzeitpflegeeinrichtung bzw. der Kurzzeitpflegebereich in Betrieb genommen wird.

8. Erforderliche Unterlagen

Neben dem Bewerbungsbogen müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Beschreibung der Baumaßnahme
- Entwurfsplanung mit Lageplan (Maßstab 1:500 oder 1:1.000) sowie vermaßte Grundrisse, Schnitte und Ansichten (Maßstab 1:200) – Zum besseren Verständnis des Bauvorhabens ist es notwendig die Bestandsbereiche schwarz, Neubauteile rot und Abbruch gelb darzustellen. Sollten in Ihren Plänen auch Bereiche zu finden sein, die nicht zur Kurzzeitpflegeeinrichtung bzw. zum Kurzzeitpflegebereich gehören, bitten wir Sie diese Flächen deutlich gekennzeichnet abzugrenzen.

- Darstellung des Raumprogramms
- Flächenberechnung (Nettoraumflächen nach DIN 277) – gegebenenfalls mit Kennzeichnung von Flächen, die nicht die Kurzzeitpflege betreffen.
- Kostenberechnung nach DIN 276 mit gewerkeweiser Kostendarstellung und Massenangabe einschließlich Grundstück, Erschließung und Ausstattung – gegebenenfalls Nachweise bezüglich besonderer Bauausführung – Sollten hier auch Kosten enthalten sein, die nicht zur Kurzzeitpflege gehören, bitten wir Sie diese deutlich zu kennzeichnen. Bei Baumaßnahmen, bei denen sich Umbau und Neubau mischen, ist der Neubau kosten- und flächenmäßig gesondert darzustellen. Eigenleistungen durch Mitarbeitende der Einrichtung beziehungsweise des/der Antragstellenden können nicht gefördert werden.
- Finanzierungsplan mit Angaben zur Finanzierung der gesamten Investitionskosten
- Stellungnahme der Standortkommune
- Stellungnahme des Standortkreises (Bestätigung des Bedarfs und Zustimmung zum Vorhaben)
- Stellungnahme der Heimaufsicht zur Personalausstattung und zu den Räumlichkeiten
- Nachweis über die Einbeziehung der zuständigen Brandschutzbehörde
- Beim Kauf einer Immobilie ist ein Wertgutachten durch ein öffentlich anerkanntes Gutachterbüro oder den Gutachterausschuss vorzulegen.

Die Inanspruchnahme einer Beratung auch bezüglich der Refinanzierung und der Betriebskosten wird empfohlen.

Stand: November 2018